

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Calbe (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288 vom 26. Juni 2014) in der derzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.11.2018 die folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 09.10.2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils,
- c) **Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,**
- d) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA); Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung(en) des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse (§ 52 Abs. 2 KVG LSA),
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgelegten Tagesordnung
- g) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates (§ 45 Abs.7 KVG LSA)
- h) Beratung – Nichtöffentlicher Teil

2. Nichtöffentlicher Teil

- a) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- b) Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
- c) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG)
- d) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände gemäß der festgelegten Tagesordnung
- e) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)

- i) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse durch den Vorsitzenden
- j) Schließung der Sitzung

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Der § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Gemeindebediensteter und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates ist gesondert zu protokollieren und im geschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck "vertraulich" zuzuleiten bzw. über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.

(4) Über die Niederschrift stimmt die Vertretung ab. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Der Stadtrat entscheidet in seiner Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Calbe (Saale) für den Stadtrat und seine Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 29.11.2018 in Kraft.

Calbe (Saale), den 29.11.2018

Behlau
Vorsitzender des Stadtrates